

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Buhlenberg
vom 01.09.2016**

Der Ortsgemeinderat von Buhlenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10) in der Sitzung am 24.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom **21.12.2001** außer Kraft.

Ausgefertigt:

Buhlenberg, 01.09.2016

Ortsgemeinde Buhlenberg

D.S.

Gunter Kronenberger
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Buhlenberg
vom 01.09.2016**

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,00 € |
| 3. Erstmaliges Anlegen einer Urnenrasengrabstätte und Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit | 1.250,00 € |
| 4. Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Reihengrabstätte | 100,00 € |
| 5. Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Urnenrasengrabstätte | 100,00 € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Soweit die Gräber wie bisher schon im Wege der Nachbarschaftshilfe oder durch zugelassene Beauftragte der Angehörigen ausgehoben und verfüllt werden, verbleibt es bei dieser Regelung. Sofern die Grabherstellung durch ein Unternehmen oder einen sonstigen Beauftragten der Friedhofsverwaltung erfolgt, sind die tatsächlichen Kosten von den Angehörigen zu tragen

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 30,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 5,00 € |
| Pro kwh Strom: | 1,00 € |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. | |

VI. Abräumung der Grabstätte

Das Abräumen ist grundsätzlich durch und auf Kosten der Hinterbliebenen möglich. Erfolgt die Abräumung nicht durch die Hinterbliebenen beauftragt die Ortsgemeinde ein gewerbliches Unternehmen. Die Kosten sind von den Hinterbliebenen als Auslagen zu ersetzen.